

Nr. 392D

22.07.2011

BOFAXE



Niederlande verantwortlich für drei Opfer des Völkermordes in Srebrenica Haager Berufungsgericht entscheidet über Zurechenbarkeit von Dutchbat-Handlungen

Autor / Nachfragen

Sylvia Maus, LL.M.

Wiss. Mitarbeiterin
Lehrstuhl für Völkerrecht,
Europarecht und Öffentliches
Recht sowie
UNESCO-Lehrstuhl für
Internationale Beziehungen,
Juristische Fakultät
TU Dresden

Nachfragen:
maus@jura.tu-dresden.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Niederlande sind verantwortlich für den Tod dreier muslimischer Männer in Srebrenica, da die Niederlande über „effective control“ über das niederländische Bataillon (Dutchbat) verfügte und ihnen die Handlungen mithin zurechenbar sind.

BerufungsG., Den Haag, Urteil:
LJN: BR0132, Gerechtshof 's-Gravenhage, 200.020.173/01,
5.7.2011, www.rechtspraak.nl.

Pressemitteilung (engl.):
<http://www.rechtspraak.nl/Organisatie/Gerechtshoven/Den-Haag/Nieuws/Pages/TheStateoftheNetherlandsisresponsiblefortheDeathofthreeMuslimsinaftertheFallOfSrebrenica.aspx>.

Die niederländische Regierung ist verantwortlich für den Tod dreier muslimischer Männer während des Massakers in Srebrenica 1995 – so urteilte das Berufungsgericht in Den Haag für viele Beobachter überraschend am 5. Juli 2011. Es hob damit ein Urteil des Haager Bezirksgerichts auf und sprach den Angehörigen der drei Opfer Entschädigung zu.

Hintergrund: Mitglieder der in Srebrenica stationierten UN-Blauhelm-Einheit aus den Niederlanden („Dutchbat“) hatten zwei der getöteten Männer, den Elektriker von Dutchbat und den Bruder des Dolmetschers, am Abend des 13. Juli 1995 zum Verlassen des Militärgeländes gezwungen. Der Vater des Dolmetschers hatte sich den beiden angeschlossen und wurde zusammen mit ihnen, wie tausende andere Muslime, von den Truppen des bosnisch-serbischen Befehlshabers Radko Mladić ermordet. Nach Auffassung des Gerichts sei Dutchbat zum Zeitpunkt, als die Männer zum Verlassen des Geländes gezwungen wurden, bereits mehrfach Zeuge von Übergriffen und Tötungen muslimischer Jungen und Männer außerhalb des Geländes durch bosnische Serben geworden und hätte daher wissen müssen, welche „großem Risiko“ (Ziff. 6.7) die Männer ausgesetzt würden. Dutchbat hätte die Männer folglich nicht des Geländes verweisen dürfen.

Das Urteil ist in zweierlei Hinsicht von großer Bedeutung: Erstens könnte es die Grundlage für weitere Klagen von Angehörigen der Opfer von Srebrenica bilden, die bisher größtenteils erfolglos blieben. Dies lag meist darin begründet, dass die fraglichen Handlungen der Soldaten nicht den Niederlanden, sondern den UN zugerechnet wurden, welche sich wiederum erfolgreich auf ihre Immunität beriefen. Gut in Erinnerung ist die Klage der Opfer- und Angehörigenvereinigung „Mütter von Srebrenica“, die 2010 vom gleichen Gericht abgewiesen worden war und trotz nachvollziehbarer Argumentation einen etwas schalen Geschmack der Hilflosigkeit hinterließ. Obwohl das Gericht betont, dass das vorliegende Urteil nur für die Situation der drei Männer gelte und nicht auf das Schicksal der anderen Flüchtlinge in Srebrenica übertragbar sei (Ziff. 6.11), könnte es doch Einfluss auf zukünftige Verfahren entwickeln und weiteren Angehörigen die gerichtliche Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen ermöglichen.

Darüber hinaus leistet das Urteil einen interessanten Beitrag zur Debatte über die Zurechenbarkeit von Handlungen nationaler Kontingente in internationalen Missionen, in der die nationale und internationale Rechtsprechung bis dato höchst uneinheitlich geblieben ist. Im vorliegenden Urteil widerspricht das Gericht der Argumentation der niederländischen Regierung, wonach die Handlungen der Soldaten den Niederlanden nicht zurechenbar seien, da die Soldaten als Blauhelme dem Kommando der UN unterstanden hätten. Das Gericht vermeidet hierbei einen Bezug auf einschlägige Rechtsprechung (insbesondere die EGMR-Fälle Behrami und Saramati), sondern stützt sich auf völkerrechtliche Literatur sowie auf Artikel 6 des ILC-Entwurfs über die Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen bei seiner Berufung auf die „effektive Kontrolle“ als entscheidendem Kriterium (im Gegensatz z.B. zu „overall authority and control“ in Behrami/Saramati). Grundsätzlich, so das Gericht, habe Dutchbat unter dem Kommando und der Kontrolle der UN gestanden. Tatsächlich aber habe die niederländische Regierung zum fraglichen Zeitpunkt zwei Tage nach dem Fall Srebrenicas eine aktivere Rolle eingenommen und die „effektive Kontrolle“ über Dutchbat innegehabt. Der niederländische Staat sei somit für das Verhalten von Dutchbat verantwortlich. Erwähnenswert ist zudem, dass es das Gericht für möglich erachtet, dass „mehr als eine Partei“ die effektive Kontrolle innehat (Ziff. 5.9). Interessanterweise weist der EGMR in seinen ebenso kürzlich ergangenen und mit Spannung erwarteten Urteilen zu Al-Jedda und Al-Skeini ganz ähnlich auf eine solche Möglichkeit hin.

Fazit: Das vorliegende Urteil bedeutet nicht nur Hoffnung auf Entschädigung für weitere Angehörige der Opfer von Srebrenica, sondern wird sicher auch die Debatte um die völkerrechtliche Zurechenbarkeit von Handlungen nationaler Truppenkontingente in internationalen Missionen neu entfachen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.